

## **BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK BERGZOW“ DER GEMEINDE ELBE-PAREY**

### **Auswertung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 (1) BauGB**

Behörden / TöB, die von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 10.05.2022 gem. § 4 (1) BauGB beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. (1) BauGB fand vom **07.06.2022 bis einschließlich 11.07.2022** statt.

	Seite
1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben	2
2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben	3
3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben	4
4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit	37

## 1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben

TÖB-Nr.	Behörde / TöB	
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405, Postfach 20 02 56, 06003 Halle(Saale)	
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale)	
1.6	Landestraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, RB Mitte, Tessenowstr. 12, 39114 Magdeburg	
2.1.5	Avacon AG, Bahnhofstr. 13, 39307 Genthin	
2.1.8	Unterhaltungsverband Stremme / Fiener Bruch, Heinigtenweg 14, 39307 Genthin	
2.1.9	Abfallwirtschaftsgesellschaft JLmbH, NL Genthin, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin	
2.3.1	Polizeirevier JL, Bahnhofstraße 29b, 39288 Burg	
2.5.2	Naturschutzbund Deutschland e.V., LV Sachsen-Anhalt, Schleinufer 18a, 39104 Magdeburg	
2.5.4	Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V., Mansfelder Straße 33, 06108 Halle (Saale)	
2.5.5	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V., Magdeburger Str. 21, 06112 Halle (Saale)	
2.5.6	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V., Halberstädter Str. 26., 39171 Langenweddingen	
2.5.7	Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V., Mansfelder Str. 13, 06108 Halle (Saale)	
2.5.8	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V., Rosentalstr. 12 b, 38899 Hasselfelde	
2.5.9	NaturFreunde Deutschlands LV Sachsen-Anhalt e.V. OT Stecklenberger Wurmatal 43 a, 06502 Thale	
2.5.10	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., LV Sachsen-Anhalt, M.-Gorki-Str. 13, 39108 Magdeburg	
2.5.11	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V., Postfach 730 107, 06045 Halle (Saale)	
2.5.12	Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V., Chausseestr. 18, 39279 Loburg	
3.2	Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg	
3.3	Stadt Möckern, Markt 1, 39279 Möckern, OT Loburg	

## 2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben

<b>TÖB-Nr.</b>	<b>Behörde / TöB</b>	<b>Schreiben vom</b>
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407, Postfach 20 02 56, 06003 Halle(Saale)	31.05.2022
1.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Immissionsschutz, Postfach 200256, 06003 Halle (S.)	17.05.2022
1.9	Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, Lennestraße 6, 39112 Magdeburg	16.05.2022
1.10	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Genthin, Heinigtenweg 14, 39307 Genthin	17.05.2022
1.15	Landeszentrum Wald, Betreuungsförstamt Elb-Havel-Winkel, Straße der OdF, 39307 Genthin	13.06.2022
2.1.4	GDMcom GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig	18.05.2022
2.1.6	50Hertz Transmission GmbH, Rogätzer Straße 7, 39326 Wolmirstedt	18.05.2022
2.3.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	02.06.2022
2.4.2	BVVG Sachsen-Anhalt/Thüringen, Universitätsplatz 12, 39104 Magdeburg	13.06.2022
3.1	Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin	09.06.2022
3.5	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte	11.05.2022

### 3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt Postfach 36 53 39011 Magdeburg	Der obersten Landesentwicklungsbehörde ging am 10.05.2022 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB“ i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB der Vorentwurf des BP "Solarpark Bergzow" der Gemeinde Elbe-Parey, die 7. Änderung des gemeinsamen FNP der Gemeinde Elbe-Parey und das gesamträumliche Konzept für PVFA der Gemeinde Elbe-Parey zu.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
	18.07.2022	Ziel dieser Planung ist die Baurechtschaffung für PVFA i.S.d. EEG sowie im Parallelverfahren die Darstellung von Sonderbauflächen für PVFA auf der Ebene der vorbereitenden Planung zur Vorbereitung der Baurechtschaffung. Es soll außerdem eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert und ein Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz geleistet werden. Zeitgleich wurde auch der Vorentwurf des gesamträumlichen Konzeptes für PVFA mit vorgelegt, diese informelle Planung bildet die Grundlage für die Erstellung notwendiger Bauleitplanungen.	Darstellung Sachverhalt
		Zu den mir vorgelegten Unterlagen werden zunächst landesplanerische Hinweise bezüglich dieser informellen Planung erteilt. Eine landesplanerische Stellungnahme zur 7. Änderung des FNP und dem BP "Solarpark Bergzow" kann erst nach Abschluss der Aufstellung des gesamträumlichen Konzeptes für PVFA der Gemeinde Elbe-Parey und dessen Beschluss gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 durch die Gemeinde erfolgen. Da die informelle Planung sowohl die Grundlage für die 7. Änderung des FNP Elbe-Parey als auch für den BP "Solarpark Bergzow" bildet, werden zunächst beide Planungen in einem Schreiben beantwortet.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im LSA. Nach dem Z 1 03 des Landesentwicklungsplanes 2010 des LSA (LEP-LSA 201 0) ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt Postfach 36 53 39011 Magdeburg	Im Hinblick auf PVAs bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen ist. Gemäß G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVAs vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation und der Energiesituation wird eine Neubewertung der Prioritäten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, in denen das Gesetz mit § 37 (1) Nr. 2c EEG 2021 die Energiegewinnung durch erneuerbare Energien fördert, begrüßt. Es wird auf die im Juli 2022 verabschiedete EEG-Novelle 2023 hingewiesen. Diese hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen <sup>1</sup> . Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollten bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden. Die Festsetzung von SO Photovoltaik werden häufig mit extensiven Grünland verbunden. Im vorliegenden Fall wird innerhalb des BPs im SO extensives Grünland festgesetzt. Grünland ist als ökologisch wertvoller Bestandteil einer multifunktionalen Agrarlandschaft zu betrachten. Als Dauergrünland gelten Wiesen, die mehr als fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden. Aufgrund dessen sind diese Bereiche als Flächen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu begreifen <sup>2</sup> . Somit ermöglicht die vorliegende Planung die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Erzeugung erneuerbarer Energien. Gleichzeitig kann sich im Verlauf des Betriebs die Bodenqualität aufgrund der Bodenruhe durch Abwesenheit mechanischer Bodenbearbeitung, Düngemittel- und Pestizideinsatz verbessern.

<sup>1</sup> Bundesrat Kompakt (2022): Ausgewählte Tagesordnungspunkte der 1023. Sitzung am 08.07.2022, Online: <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/22/1023/1023-pk.html#top-51>

<sup>2</sup> Umwelt Bundesamt (2018): Daten zur Umwelt 2018: Umwelt und Landwirtschaft

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt Postfach 36 53 39011 Magdeburg	<p>Es wird empfohlen im gesamträumlichen Konzept für PVFA der Gemeinde Elbe-Parey ein energiepolitisches Ziel für die Gemeinde Elbe-Parey zu definieren. Als Orientierung könnte z.B. der perspektivische Anteil der Stromerzeugung aus Photovoltaik an der Energieversorgung der Kommune dienen. Hierfür wäre es hilfreich den Bestand an PVFA im Gemeindegebiet als Flächen oder Leistungsgröße anzugeben und mit den Zielen abzugleichen. Da landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in Ausnahmefällen für PVFA genutzt werden sollen, wäre die Inanspruchnahme solcher Flächen dezidiert zu begründen. Um die möglichen Potentialflächen für PVFA bezüglich ihrer Eignung zu klassifizieren sollten alle Flächen, sowohl die unter Pkt. 5.2 Planung, als auch die unter Pkt. 6 aufgeführten Potentialflächen miteinander verglichen und anhand einheitlicher Kriterien bezüglich ihrer Eignung eingestuft werden. Weiterhin sollte deutlich werden, welche Kriterien zur genauen Abstufung und der daraus resultierenden Auswahl der Flächen führen. Ein Beispiel hierfür wäre die Frage ob die Fläche 1 der genannten Potentialflächen nicht der Fläche 3 der unter Planung genannten Flächen vorzuziehen wäre. Die Eignung ist bei Fläche 1 als hoch und bei Fläche 3 als hoch bis mittel angegeben. Für die Vergleichbar- und Nachvollziehbarkeit wäre es hilfreich bei den Vor- und Nachteilen für alle Flächen einheitliche Kriterien zu verwenden und für alle Flächen die Größe anzugeben. Für die Überarbeitung des gesamträumlichen Konzeptes für PVFA der Gemeinde Elbe-Parey wird auf die Arbeitshilfe Raumplanerische Steuerung von großflächigen PVFA in Kommunen des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des LSA vom Dez. 2021 verwiesen.</p>	<p>Die Hinweise sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Ein Gesamträumliches Konzept wird derzeit erarbeitet.</p>
		<p>Die Begründung zu der vorgelegten informellen Planung ist daher entsprechend zu überarbeiten / zu ergänzen und der obersten Landesentwicklungsbehörde erneut vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Ergebnisse der informellen Planung werden in die Begründung des BP übernommen.</p>
		<p>Mit diesen Hinweisen wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öff.-rechtl. noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.2	LVA Sachsen-Anhalt, Ref 402 Postfach 20 02 56 06003 Halle (Saale)  17.05.2022	<p>Obere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Der in Rede stehende BP sieht die Festsetzung eines 19 ha großen SOs für eine Freiflächen-PVA an der südöstlichen Grenze der Gemeinde Elbe-Parey auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche vor.</p> <p>Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. BImSchG. Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung</p> <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>
		<p>Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (L VwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhäusung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits unter Pkt. 6.2 der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Im relevanten Umfeld der Transformatoren / Wechselrichter befinden sich keine schutzwürdigen Nutzungen.</p> <p>Die Schallleistungspegel werden im Bauantrag mitgeteilt.</p>
1.3	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius Bremer Straße 10, 39108 Magdeburg  04.07.2022	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 (4) i. V. m. § 21 LEntwG LSA vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der LK Börde, der LK JL, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 0712020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.3	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius Bremer Straße 10, 39108 Magdeburg  04.07.2022	<p>Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 0412021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt.</p> <p>Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des Sachlichen Teilplanes erfolgt gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 17.11.2021 (Beschluss RV 0712021) in der Zeit vom 03.01.2022 bis 07.02.2022.</p> <p>Mit Beginn der öffentlichen Auslegung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der RO, die als sonstige Erfordernisse der RO gemäß § 4 (1), 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p>	Der Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.



Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.3	Regionale Planungs- gemeinschaft Magdeburg, Ju- lius Bremer Straße 10, 39108 Magdeburg  04.07.2022	<p>Da der Geltungsbereich des BP-Entwurfs "Solarpark Bergzow" in konkretisierter Form räumlich identisch mit dem des Entwurfs der 7. Änderung des FNP der Gemeinde Elbe-Parey ist, verweise ich auf die diesbezügliche Stellungnahme.</p> <p>Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der RO des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO insoweit mit dem BP-Entwurf "Solarpark Bergzow" gegenwärtig noch nicht vereinbar. Für das weitere Aufstellungsverfahren des REP MD wird die Herstellung einer Vereinbarkeit angestrebt.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation und der Energiesituation wird eine Neubewertung der Prioritäten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, in denen das Gesetz mit § 37 (1) Nr. 2c EEG 2021 die Energiegewinnung durch erneuerbare Energien fördert, begrüßt. Es wird auf die im Juli 2022 verabschiedete EEG-Novelle 2023 hingewiesen. Diese hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen<sup>3</sup>.</p> <p>Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollten bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Festsetzung von SO Photovoltaik werden häufig mit extensiven Grünland verbunden. Im vorliegenden Fall wird innerhalb des BPs im SO extensives Grünland festgesetzt. Grünland ist als ökologisch wertvoller Bestandteil einer multifunktionalen Agrarlandschaft zu betrachten. Als Dauergrünland gelten Wiesen, die mehr als fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden. Aufgrund dessen sind diese Bereiche als Flächen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu begreifen<sup>4</sup>.</p> <p>Somit ermöglicht die vorliegende Planung die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Erzeugung erneuerbarer Energien. Gleichzeitig kann sich im Verlauf des Betriebs die Bodenqualität aufgrund der Bodenruhe durch Abwesenheit mechanischer Bodenbearbeitung, Düngemittel- und Pestizideinsatz verbessern.</p>
		<p>Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse der RO des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich i. L. d. Verfahrens Änderungen ergeben können.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>
		<p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der RO und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde i. R. d. landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt, die obere Landesentwicklungsbehörde wurde beteiligt (sh. TöB Nr. 1.1)</p>

<sup>3</sup> Bundesrat Kompakt (2022): Ausgewählte Tagesordnungspunkte der 1023. Sitzung am 08.07.2022, Online: <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/22/1023/1023-pk.html#top-51>

<sup>4</sup> Umwelt Bundesamt (2018): Daten zur Umwelt 2018: Umwelt und Landwirtschaft

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.3	Regionale Planungs- gemeinschaft Magdeburg, Ju- lius Bremer Straße 10, 39108 Magdeburg  04.07.2022 (Stellungnahme zur FNP- Änderung)	Das gesamtäumliche Konzept stellt wesentlich darauf ab den gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2021 vergütungsfähigen Korridor der Bahntrasse Genthin – Güsen weitgehend zu bebauen. Wenn dies dem politischen Willen der Gemeinde Elbe-Parey entspricht, sollte vor weiteren Aufstellungsbeschlüssen für landwirtschaftlich genutzte Flächen zumindest mit dem Bauernverband und den betroffenen Landwirten ein Interessenausgleich hergestellt werden. Dies gilt auch für die außerhalb dieses Korridors liegende Potentialfläche 11. Auch erscheint die Begründung hinsichtlich ihrer Nachvollziehbarkeit ausbaufähig zu sein. Besonders sollten nach Beurteilung der RPM Ausführungen ergänzt werden, inwieweit ein Interessenausgleich mit den betroffenen Landwirten besteht oder herstellbar ist.	Der Hinweis ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.  Hinsichtlich des Vorhabens, den Korridor der Bahntrasse mit PV-Anlagen zu bebauen handelt es sich nicht explizit um den Willen der Gemeinde Elbe-Parey, sondern um die nachrichtliche Übernahme des im § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG festgelegten förderfähigen Korridors. Durch die Förderfähigkeit sind Ansiedlungsinteressen von PVA-Betreibern gegeben.
		Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey ist als Vorranggebiet für Landwirtschaft „Teile der Spargelanbauflächen im Jerichower Land“ (2. Entwurf REP MD, Kap. 6. 2. 1, Ziel Z 105 VI.) festgelegt. Die zur Nutzung für die Sonderkultur Spargel präferierten Flächen wurden durch das zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zur Verfügung gestellt.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Aussagen des Flächeneigentümers zufolge wurde von den Landwirten / Flächeneigentümern nicht gefordert oder eingebracht, ein Spargelanbaugesamt zu widmen. Genutzt wird es als solches nicht.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.3	<p>Regionale Planungs- gemeinschaft Magdeburg, Ju- lius Bremer Straße 10, 39108 Magdeburg</p> <p>04.07.2022 (Stellungnahme zur FNP- Änderung)</p>	<p>Die Festlegung folgt aus Grundsatz G 121 Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt. Die Festlegung folgt der zugehörigen Begründung dahingehend, dass hier Vorranggebiete für die Landwirtschaft aufgrund spezieller oder traditioneller Anbaueignung festgelegt werden. Im Ziel Z 128 Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt heißt es: "Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf." Damit wäre die geplante Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gegenwärtig nicht vereinbar.</p> <p>Die Flächensicherung für den Anbau der Sonderkultur Spargel sollte aber auch nach Beurteilung der RPM nicht zu einer Verhinderung der angemessenen Nutzung von Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien führen, zumal dies im Einzelfall sogar den Interessen der betroffenen Landwirte entsprechen kann. Dies wird die RPM im weiteren Aufstellungsverfahren in geeigneter Weise berücksichtigen.</p> <p>Es könnte z. B. im Text klargestellt werden, dass die Festlegung des Vorranggebietes für Landwirtschaft nicht den gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2021 vergütungsfähigen Korridor umfasst, was hier dann vorbehaltlich der Zustimmung der Regionalversammlung für das weitere Aufstellungsverfahren der 7. Änderung des Gemeinsamen FNP der Gemeinde Elbe-Parey eine Übereinstimmung mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung ermöglichen würde.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation und der Energiesituation wird eine Neubewertung der Prioritäten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, in denen das Gesetz mit § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2021 die Energiegewinnung durch erneuerbare Energien fördert, begrüßt. Es wird auf die im Juli 2022 verabschiedete EEG-Novelle 2023 hingewiesen. Diese hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen<sup>5</sup>.</p> <p>Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollten bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Festsetzung von SO Photovoltaik werden häufig mit extensiven Grünland verbunden. Im vorliegenden Fall wird innerhalb des BPs im SO extensives Grünland festgesetzt. Grünland ist als ökologisch wertvoller Bestandteil einer multifunktionalen Agrarlandschaft zu betrachten. Als Dauergrünland gelten Wiesen, die mehr als fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden. Aufgrund dessen sind diese Bereiche als Flächen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu begreifen.</p> <p>Somit ermöglicht die vorliegende Planung die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Erzeugung erneuerbarer Energien. Gleichzeitig kann sich im Verlauf des Betriebs die Bodenqualität aufgrund der Bodenruhe durch Abwesenheit mechanischer Bodenbearbeitung, Düngemittel- und Pestizideinsatz verbessern.</p>
		<p>In den Randbereichen des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Gemeinsamen FNPs der Gemeinde Elbe-Parey ist der vorhandene Graben mit seinen Uferbereichen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft Teile des Genthiner Elbarms (2. Entwurf REP MD, Kap. 6. 1. 1, Ziel Z 88) festgelegt. Konflikte sind hier auf der Maßstabsebene der Raumordnung nicht erkennbar.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>

<sup>5</sup> Bundesrat Kompakt (2022): Ausgewählte Tagesordnungspunkte der 1023. Sitzung am 08.07.2022, Online: <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/22/1023/1023-pk.html#top-51>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.3	Regionale Planungs- gemeinschaft Magdeburg, Ju- lius Bremer Straße 10, 39108 Magdeburg  04.07.2022 (Stellungnahme zur FNP- Änderung)	Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raum- ordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungspla- nes/Sachlichen Teilplanes ZO mit der 7. Änderung des Gemeinsamen FNP der Gemeinde Elbe-Parey gegenwärtig noch nicht vereinbar. Für das weitere Aufstellungsverfahren des REP MD wird die Herstellung einer Vereinbarkeit angestrebt.	Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation und der Energiesituation wird eine Neubewertung der Prioritäten auf land- wirtschaftlich genutzten Flächen, in denen das Gesetz mit § 37 (1) Nr. 2c EEG 2021 die Energiegewinnung durch erneuerbare Ener- gien fördert, begrüßt. Es wird auf die im Juli 2022 verabschiedete EEG-Novelle 2023 hingewiesen. Diese hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen <sup>6</sup> .  Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollten bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden.  Die Festsetzung von SO Photovoltaik werden häufig mit extensiven Grünland verbunden. Im vorliegenden Fall wird innerhalb des BPs im SO extensives Grünland festgesetzt. Grünland ist als ökologisch wertvoller Bestandteil einer multifunktionalen Agrarlandschaft zu betrachten. Als Dauergrünland gelten Wiesen, die mehr als fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden. Aufgrund dessen sind diese Bereiche als Flächen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu begrei- fen <sup>7</sup> .
		Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse der Raumord- nung des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hin- gewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbe- hörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt, die obere Landesent- wicklungsbehörde wurde beteiligt (sh. TöB Nr. 1.1)

<sup>6</sup> Bundesrat Kompakt (2022): Ausgewählte Tagesordnungspunkte der 1023. Sitzung am 08.07.2022, Online: <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/22/1023/1023-pk.html#top-51>

<sup>7</sup> Umwelt Bundesamt (2018): Daten zur Umwelt 2018: Umwelt und Landwirtschaft

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9 39288 Burg  15.06.2022	<p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachbereiche wie folgt:</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		<p><b>Fachbereich Bau</b> <u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u></p> <p>Der BP „Solarpark Bergzow“ (Vorentwurf vom April 2022) soll aus dem parallel laufenden Änderungsverfahren (7. Änderung) des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey entwickelt werden. Dieser BP soll die städtebauliche Entwicklung ordnen und eine rechtsverbindliche Grundlage für die Nutzung von Freiflächen-PVA im Außenbereich gemäß § 35 BauGB schaffen.</p>	Sachverhaltsdarstellung
		<p>Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Bauleitplanverfahren keine Einwände oder Bedenken.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		<p>Hinweise:</p> <p>In der Begründung zum B-Plan auf der Seite 18 unter 4.3.2 „Höhe baulicher Anlagen“ wird die Bezugshöhe im Plangebiet als mittlere Geländehöhe in m über NHN definiert. Auf der Planzeichnung unter der Planzeichenerklärung „Maß der baulichen Nutzung“ wird die Höhe der baulichen Anlagen jedoch auf die Bezugshöhe in m über DHHN festgesetzt. Unter 1.1.4 Planungsrechtliche Festsetzungen wird sich wiederum auf die Bezugshöhe NHN bezogen.</p> <p>Diese Ungereimtheit sollte im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot klar gestellt werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Bezugshöhe auf dem Plan korrigiert.
		<p><u>Untere Landesentwicklungsbehörde</u></p> <p>Gemäß § 13 (1) LEntwG LSA besteht die Verpflichtung, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und alle dazu erforderlichen Auskünfte zu geben.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Bauleitplanung mit den Zielen der RO erfolgt nach § 13 (2) LEntwG LSA durch die gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt, die obere Landesentwicklungsbehörde wurde beteiligt (sh. TöB Nr. 1.1)

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9 39288 Burg  15.06.2022	<p><u>Vorbeugender Brandschutz / Brandschutzdienststelle</u></p> <p>Folgende Stellungnahme der Brandschutzdienststelle berücksichtigt insbesondere die Sachverhalte gemäß dem Pkt. 4.1.9 VVPrüfBau.</p> <p>Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ist gemäß § 18 BrSchG für die Sicherstellung eines wirkungsvollen abwehrenden Brandschutzes eine Löschwasserentnahmestelle mit mindestens 24 m³/h in einem Umkreis von maximal 300 m nachzuweisen.</p> <p>Es ist gemäß § 18 BrSchG für die Sicherstellung eines wirkungsvollen abwehrenden Brandschutzes ein Feuerwehrplan anzufertigen und mit der Brandschutzdienststelle unter brandschutzdienststelle@lkjl.de abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Ein entsprechender Feuerwehrplan / ein Brandschutzkonzept wird zum Entwurf bzw. i. R. d. Bauantrags vorgelegt.</p>
		<p>Untere Denkmalschutzbehörde Bau- und Kunstdenkmalpflege</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 061 14 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist ebenfalls als TöB am Verfahren zu beteiligen.</p> <p><i>Bodendenkmalschutz</i></p> <p>Bezüglich einer Stellungnahme zu archäologischen Kulturdenkmalen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 061 14 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ebenfalls als TöB, da die untere Denkmalschutzbehörde des LK JL für ihren Zuständigkeitsbereich derzeit kein aktuelles Denkmalverzeichnis der archäologischen Kulturdenkmale besitzt.</p> <p>Vorsorglich wird seitens der unteren Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 14 (1 +2) DenkmSchG LSA der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedürfen.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p> <p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt, indem das LDA LSA (TöB Nr. 1.5) beteiligt wurde. Es hat ebenfalls keine Einwände oder Bedenken gegenüber dem Vorhaben.</p> <p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Entsprechend der Stellungnahme des LDA (TöB Nr. 1.5) bestehen keine Einwände oder Hinweise zum geplanten Vorhaben.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9 39288 Burg  15.06.2022	Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese nach § 9 (3) DenkmSchG LSA umgehend bei der unteren Denkmalschutzbehörde des LK JL unter der Telefon-Nr.0: 39211949-6341 oder -6300 anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen.	Der Hinweis wurde bereits auf dem Plan vermerkt.
		<p><b>Fachbereich Umwelt</b>  <b>Sachgebiet Immissionsschutz- / Abfallbehörde</b>  <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Der vorliegende BP wird aus dem FNP entwickelt. Dieser wird im Parallelverfahren entsprechend angepasst (7. Änderung des gemeinsamen FNPs der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Parey).                      Entsprechend sollen planungsrechtliche Grundlagen für die Errichtung einer Freiflächen-PVA durch die Festsetzung eines SOs mit der Zweckbestimmung PVA geschaffen werden</p> <p>Gemäß §§ 1 und 50 BImSchG sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und Lichtimmissionen) auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden.                      Der BP "Solarpark Bergzow" kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend beurteilt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 (2) BImSchG durch Licht (Blendung) sind derzeit nicht auszuschließen.                      Entsprechend wird ein Blendgutachten als notwendig erachtet.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung</p> <p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:                      Ein Blendgutachten wird zum Entwurf vorgelegt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9 39288 Burg  15.06.2022	<p>Begründung:</p> <p>Der Geltungsbereich des BPs „Solarpark Bergzow“ befindet sich südlich der Ortschaft Bergzow auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Außenbereich gemäß § 35 BauGB). Das umliegende Gebiet wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich die nächste schutzbedürftige Wohnbebauung (Immissionsort) am Bahnhof 6.</p> <p>Die zu errichtende PVA besteht im Wesentlichen aus Montagegestellen, Photovoltaikmodulen und Wechselrichtern. Durch den baulichen Charakter der Anlage können Emissionen gemäß § 3 (3) BImSchG im Wesentlichen in Form von Licht, Geräuschen und elektromagnetischen Strahlen entstehen.</p> <p>Laut den „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ gilt: „Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer PVA liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt [...]. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können“.</p> <p>Der in den LAI-Hinweisen angegebene Mindestabstand von 100 m zwischen PVA und Immissionsort (hier: Am Bahnhof 6) wird nach derzeitigem Kenntnisstand eingehalten.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis



Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9 39288 Burg  15.06.2022	<p>Durch die planmäßig Richtung Süden ausgerichteten Solarmodule ist jedoch eine Blendung der (süd-)westlich verlaufenden Kreisstraße K 1206 (Am Bahnhof) und der unmittelbar entlang des Vorhabens verlaufenden Bahntrasse nicht auszuschließen.</p> <p>Die PVA kann den Fahrzeugverkehr der Kreisstraße durch Minderung des Sehvermögens (physiologisch) und/oder ständige und ungewollte Ablenkung der Blickrichtung (psychologisch) beeinträchtigen.</p> <p>Bezüglich einer möglichen Blendung des Zugführers kann es unter Umständen zur Gefährdung durch einen kurzzeitigen Reaktionsausfall bzw. durch spontane Abwendung des „Blickes“ vom Schienenverlauf kommen.</p> <p>Entsprechend des Pkt. 6.2 (Immissionsschutz) der Begründung zum BP: „[...] sollte geprüft werden, ob eine Blendwirkung für Autofahrer auf der Straße Am Bahnhof aus südlicher nach nördlicher Richtung entsteht“.</p> <p>Der Annahme kann seitens der unteren Immissionsschutzbehörde des LK JL gefolgt werden. Entsprechend wird ein Blendgutachten als notwendig erachtet.</p>	Dem Hinweis wird gefolgt, ein Blendgutachten wird zum Entwurf vorgelegt.
		<p>Weiterhin können bei dem vorliegenden Vorhaben zeitweise Geräusche durch die Errichtung der Anlage, der Wartung von z. B. Wechselrichterstationen und Transformatoren- / Netzeinspeisestationen und dem Betrieb der Anlage entstehen. Bezüglich der Errichtung der Anlage sind entsprechend die einschlägigen Vorschriften der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AW Baulärm) zu beachten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und erforderlichenfalls in der Begründung ergänzt.
		<p>In Bezug auf die Geräuschentwicklung durch die Wartung der geplanten Anlage werden die auf die Wohnbebauung wirkenden Immissionen (s. auch anlagenbezogener Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Straßen) als gering und adäquat angesehen, da diese in einem vergleichsweise geringen zeitlichen Umfang entstehen. Gesundheitsschädliche Geräuschspitzen während der Wartung sind nicht erwartungsgemäß.</p> <p>Weiterhin verfügen Wechselrichter i.d.R. über eine temperaturgesteuerte aktive Kühlung. Während des Betriebs verursachen diese z.T. temporär auffällig auftretende hochfrequente Töne welche insbesondere in Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zu Beeinträchtigungen führen können. Die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen werden jedoch als ausreichend betrachtet.</p>	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Im Umfeld des BP befinden sich keine schutzwürdigen Nutzungen.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9 39288 Burg  15.06.2022	<p>Der o. g. IO befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. „An Immissionsorten vor schutzbedürftigen Räumen sind im Außenbereich nach stdg. Rechtsprechung in der Regel die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete nach Nr. 6.1 Buchstabe [d]) (60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts) einzuhalten“ [Feldhaus, BImSchG, Kommentar zu Nr. 6 TA Lärm, Rn. 56]</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Lärmbeeinträchtigungen unter Berücksichtigung der o. g. Immissionsrichtwerte und der vorhandenen Abstände durch den Betrieb der PV-Anlage nicht zu erwarten. In Bezug auf die im Plangebiet entstehenden elektromagnetischen Felder ist die 26. BImSchV zu beachten.</p> <p>Die Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV liegt gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015 im Zuständigkeitsbereich des LVAes Sachsen-Anhalt.</p> <p><b>Sachgebiet Naturschutzbehörde</b> Das o. g. Vorhaben kann aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ohne das Vorliegen der für die Entwurfsplanung vorgesehenen Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden. Insbesondere sind noch folgende Angaben bzw. Unterlagen zu ergänzen, zu ändern bzw. zu konkretisieren: 1. Erläuterungsbericht zu geplanten Eingriffen (z. B. Flächenversiegelung, Beseitigung von Gehölzen etc.) einschließlich der entsprechenden Begründung 2. Aufstellung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gemäß dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt 3. Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Grundlage der Bewertung des Ist- und Plan-Zustandes 4. Bericht über den nach Kompensationsbedarf ermittelten Ausgleich unter Angabe der geplanten Maßnahmen nebst Sicherstellung der entsprechenden Flächenverfügbarkeit und Kostenaufstellung</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p> <p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p> <p>Der Hinweis wurde bereits in der Begründung unter Pkt. 6.2 vermerkt.</p> <p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Artenschutzfachbeitrag, Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden zum Entwurf vorgelegt.</p>
		<p>5. I. R. d. Erstellung des Artenschutzfachbeitrags ist besonderes Augenmerk auf das Vorhandensein von Offenlandbrütern (z. B. Feldlerche, Kiebitz etc.) sowie der Herpetofauna (z. B. Zauneidechsen in den Randbereichen oder (wandernde) Amphibien) zu legen.</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt, indem insbesondere die Offenlandbrüter sowie die Herpetofauna untersucht wurden (sh. Gutachten Dr. M. Wallascheck vom 21.06.2022)</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9 39288 Burg  15.06.2022	6. Alle Unterlagen sind auch in digitaler Form als PDF-Dateien und GIS-Daten einzureichen. Genauere Angaben dazu sind in den Vorgaben zur Dokumentation von Artdaten und in den Allgemeinen Vorgaben zur digitalen Dokumentation von Kompensationsmaßnahmen zu finden, die zu beachten sind.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Daten werden zu gegebener Zeit übergeben.
		<p>Gemäß § 3 (1) und BNatSchG i. V. m. § 1 (1) Nr. 3 und (2) NatSchG LSA obliegt dem LK JL als UNB die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts Anderes bestimmt ist. Nach § 1 (3) NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.</p> <p>Laut § 18 (1) BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählen u. a. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wechselwirkungen untereinander. Gleichzeitig gilt für diese Verfahren gemäß § 1a (3) BauGB, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 14 – 17 BNatSchG anzuwenden ist.</p> <p>Nach § 14 (1) BNatSchG handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft, wenn Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen können.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9 39288 Burg  15.06.2022	<p>Das geplante Vorhaben – Solarpark Bergzow – stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 (1) BNatSchG dar.</p> <p>Der Verursacher eines Eingriffs ist laut § 15 (1) BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Dies ist der Fall, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Sollten Beeinträchtigungen dennoch nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.</p> <p>Infolge einer unvermeidbaren Beeinträchtigung ist der Verursacher eines Eingriffs nach § 15 (2) BNatSchG verpflichtet, eine Kompensation durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen. Diese Maßnahmen müssen geeignet und zweckmäßig sein, die beeinträchtigten und verlorengegangenen Funktionen des Naturhaushalts in angemessener Art und Weise sowie zeitnah zu kompensieren und das Landschaftsbild landschaftsgerecht zu gestalten.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen sind im jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und zu sichern (vgl. § 15 (4) BNatSchG). Die rechtliche Sicherung der für die Umsetzung von Maßnahmen in Anspruch genommenen Flächen ist in geeigneter Form sicher zu stellen. Als geeignet wird in der Regel die dingliche Sicherung in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß §§ 1090 bis 1093 des BGB oder die Eintragung einer Reallast nach § 1105 BGB erachtet.</p> <p>Entsprechend § 17 (1) BNatSchG hat jedoch bei einem Eingriff, welcher nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder Anzeige an eine Behörde bedarf, diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die EAB wird zum Entwurf des BP vorgelegt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9 39288 Burg  15.06.2022	<p>Bei der Planung der Maßnahmen ist im Übrigen zu berücksichtigen, dass nach § 40 (1) Nr. 4 BNatSchG in der freien Natur Gehölze und Saatgut nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden sollen.</p> <p>Gemäß § 30 (2) S. 1 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können. Die Verbote gelten gemäß § 30 (2) S. 2 NatSchG auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Auch die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der in § 22 (1) S. 1 NatSchG LSA aufgeführten Biotope ist damit verboten.</p> <p>Unter Zerstörung ist die irreparable Schädigung eines Bestandes mit der Folge des gänzlichen Verlustes eines Biotops zu verstehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist eine nicht nur geringfügige und nachteilige Veränderung des Biotops, wobei eine dauerhafte Schädigung nicht erforderlich ist. Es genügt, wenn die Handlung potentiell geeignet ist, negative Folgen herbeizuführen. Hierfür ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung ausreichend.</p> <p>Mit der Umsetzung des Vorhabens und dem einhergehenden Eingriff ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Beeinträchtigung von ggf. vorhandenen Biotopen gegeben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen einer entsprechenden Untersuchung zu klären, ob und wenn ja welche Biotope sich im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens befinden. In diesem Zusammenhang sind auch ggf. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände insbesondere im Sinne des § 44 (1) BNatSchG zu erörtern. Da entsprechende Einschätzungen derzeit noch nicht vorgenommen werden können, bleibt der mit der Entwurfsplanung zugesagte Artenschutzfachbeitrag abzuwarten.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die EAB wird zum Entwurf des BP vorgelegt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Entsprechende Untersuchungen (Kartierungen, AFB) werden zum Entwurf vorgelegt.</p>
		<p><b>Sachgebiet Wasserbehörde</b> <u>Untere Wasserbehörde</u> <b>Aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu beachten:</b></p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9 39288 Burg	Hinweise: 1. Das Gewässer „Lange Hörste“, Gewässer II. Ordnung Nr. 009 004 ist in den Plänen berücksichtigt. Die Bestimmungen zu § 38 WHG i. V. m. § 50 WG LSA sind einzuhalten.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt, indem ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen geplant wurde.
	15.06.2022	2. Die in § 78 b WHG getroffenen Regelungen zu Risikogebieten sind einzuhalten.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt, indem eine hochwasserangepasste Bauweise erfolgt. Dies ist auf dem Plan vermerkt und in der Begründung unter Pkt. 2.3.2 erläutert.
	3. Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind entsprechend § 5 WHG generell auszuschließen.	Der Hinweis trifft auf die vorliegende Planung nicht zu.	
	4. Während der Bauphase ist ein sorgsamer Umgang mit Wasser- und bodengefährdenden Stoffen zu gewährleisten, um negative Auswirkungen auf Boden und Wasser auszuschließen.	Der Hinweis wird i. R. d. Bauausführung berücksichtigt.	
	5. Laut § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist laut § 79 b WG LSA anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.	Der Hinweis wurde bereits in der Begründung unter Pkt. 4.5.3 berücksichtigt.	
	6. Die mit der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbundene Gewässerbenutzung bedarf gemäß § 8 (1), § 9 (1) und § 48 (1) WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist entsprechend § 19 WG LSA bei der Wasserbehörde separat zu beantragen.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Versickerung erfolgt, wie in Pkt. 4.5.3 der Begründung erläutert, durch Abtropfen von den Modultischen und anschließende Versickerung. Da keine großflächigen Versiegelungen im Plangebiet erfolgen, wird das Niederschlagswasser nicht gesammelt abgeleitet. Deshalb erscheint eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.	

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9 39288 Burg	7. Sollten bei Tiefbauarbeiten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, sind diese gemäß §§ 8 und 9 (2) Nr. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen bzw. anzuzeigen.	Eine Grundwasserabsenkung ist i. R. d. Arbeiten nicht erforderlich.
	15.06.2022	<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu beachten:	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
	Hinweise: 1. Im Bereich der o. g. Flächen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis	
	2. Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen. Die Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollten bodenfunktionsbezogen erfolgen, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird. Hier sollten z. Bsp. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen, Schadstoffbeseitigungen im Boden oder die Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen als Ausgleichsmaßnahme vorrangig betrachtet werden. Nur wenn keine der vorgenannten bodenfunktionsbezogenen Maßnahmen möglich sind, kann auch eine andere Kompensationsmaßnahme (z. Bsp. Ersatzpflanzungen) vorgenommen werden.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Eingriffe in das Schutzgut Boden finden aufgrund des Charakters des Vorhabens nur in sehr geringem Umfang statt. Der Boden mit seinen Funktionen im Plangebiet bleibt vollständig erhalten. Darüber hinaus werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden i. R. d. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und des Umweltberichts berücksichtigt. Diese werden zum Entwurf vorgelegt.	
	3. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.	Kenntnisnahme	
	<b>Fachbereich Ordnung</b> <u>Untere Straßenverkehrsbehörde</u> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, Sollte sich die Bauausführung auf den öffentlichen Verkehrsraum erstrecken, z. B. durch eine Baustellenzufahrt, dann ist durch den bauausführenden Betrieb rechtzeitig (mindestens zehn Arbeitstage vor dem Baubeginn) eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 (6) StVO einzuholen (für Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen außerorts beim LK; für Gemeindestraßen innerorts beim Baulastträger, hier der Kommune). Eine Vollsperrung der K 1206 kommt wegen der überörtlichen Bedeutung und wegen des angrenzenden Bahnüberganges nicht in Betracht.	Der Hinweis wird i. R. d. Bauausführung berücksichtigt.	

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.4	LK JL Bahnhofstraße 9 39288 Burg  15.06.2022	<p><u>Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben</u></p> <p>Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.</p> <p>Erkenntnisse über eine Belastung der Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (KBD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann,</p> <p>Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können.</p> <p>Insoweit bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt geplante erdeingreifende Maßnahmen.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die Polizei wurde beteiligt (sh. TöB Nr.2.3.1).</p>
		<p><b>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken oder Einwände.</p> <p>Planungen, Vorhaben und Belange des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements in der Funktion der Wahrnehmung der Baulastträgerschaft für das Kreisstraßennetz des LK JL werden berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>
		<p>Mit fortschreitender Planung bezüglich der zu errichtenden Zufahrt zum geplanten Solarpark Bergzow an der Kreisstraße K 1206 muss der LK JL, Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, in die Planung mit einbezogen werden. Der LK beteiligt sich nicht an den Kosten zur Herstellung der Zufahrt.</p> <p><b>Ich weise darauf hin, dass die K 1206 auf eine Tonnagebegrenzung von maximal 7,5 t angelastet wurde.</b></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, indem der LK weiterhin beteiligt wird.</p> <p>Die Hinweise zur Tonnagebegrenzung werden in die Begründung übernommen.</p>
		<p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>



Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)  30.05.2022	Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht <b>keine Einwände</b> . Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt, indem ein entsprechender Vermerk auf dem Plan und in der Begründung unter Pkt. 6.3 erfolgt ist.
		Gemäß § 2 i. V. m. § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt Nach § 9 (3) des DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 (1) und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 (1) DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA 06114 enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).	Der Hinweis wird berücksichtigt, indem die Begründung geprüft wird und gegebenenfalls ergänzt.
1.7	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt PF 156, 06035 Halle (Saale)  15.06.2022	<u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben (B-Plan Solarpark Bergzow) nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für die Planungsfläche nicht vor.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.7	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt PF 156, 06035 Halle (Saale)  15.06.2022	<p><u>Geologie</u> <i>Ingenieurgeologie und Geotechnik</i></p> <p>Durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche, bspw. in Form von Erdfällen, sind dem LAGB im Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt.</p> <p>Aus ingenieurgeologischer Sicht gibt es bezüglich der Vorhabenplanung nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Hinweise oder Bedenken.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
		<p><i>Hydro- und Umweltgeologie</i></p> <p>Die Gefahr der Vernässung im Plangebiet ist bekannt. Die anstehenden Auekiese, -sande und -lehme sind anteilig Hochflutbildungen und belegen erhöhte Wasserstände in geologischen Zeiträumen. Die Umwidmung von potentiellen oder temporären Feuchtstandorten ohne entsprechende naturschutzfachliche Abwägung sollte geprüft werden.</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt. Zum Entwurf des BP werden ein Umweltbericht und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erarbeitet, die diese Belange berücksichtigen.
		Minderungen des landwirtschaftlichen Flächenentzuges, wie z.B. Hochaufständerungen sind nicht zum Schutz des Bodens festgelegt, sondern nur als Möglichkeit des Schutzes der Anlage vor Hochwassereinfluss benannt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis
		Auf Grund der z.T. geringen Flurabstände und der vom Antragsteller beschriebenen, möglichen Beeinflussung von Hochwässern sind Mehrkosten für die entsprechend angepassten Bauausführungen zu erwarten. Die Altlastenfreiheit ist zu prüfen.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Laut Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde (TöB Nr. 1.4) sind keine Altlasten im Plangebiet bekannt.
		<p><u>Bodenbelange</u></p> <p>Bei Inanspruchnahme natürlicher Böden einschließlich landwirtschaftlich genutzter Böden sollen die Eingriffe in die Bodenfunktionen auf ein Minimum reduziert werden, d.h. insbesondere weitgehender Verzicht auf Betonfundamente für die Modultische und keine Schotterung von Wegen innerhalb der Anlage.</p>	Der Hinweis wird bereits berücksichtigt.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Neumark Akazienweg 25 39576 Stendal  24.06.2022</p>	<p>Mit der Aufstellung des o. g. BPs soll ein SO für Freiflächen-PVAs auf ca. 19 ha ausgewiesen werden. Davon sind ca. 17 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche betroffen.  Die Fläche wird derzeit überwiegend als Ackerfläche genutzt und hat eine geringe bis mittlere bodenbedingte Anbaueignung (Geodienst MULE LSA). Das Vorhabengebiet befindet sich in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft (Regionaler Entwicklungsplan (REP) Magdeburg – in Aufstellung). Durch den geplanten Bau der Solaranlagen wird die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben.</p>	<p>Darstellung Sachverhalt</p>
		<p>In Aufstellung befindliche Ziele der RO können als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 (3) BP - BauGB gelten, wenn ein Mindestmaß an Konkretisierung und ein genügendes Maß an Verlässlichkeit geboten wird. Nach der öffentlichen Auslegung und öffentlichen Bekanntmachung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes kann von dieser Konkretisierung und Verlässlichkeit ausgegangen werden.  Gegen die Errichtung von PVA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:  Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Situation und der Energiesituation wird eine Neubewertung der Prioritäten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, in denen das Gesetz mit § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2021 die Energiegewinnung durch erneuerbare Energien fördert, begrüßt. Es wird auf die im Juli 2022 verabschiedete EEG-Novelle 2023 hingewiesen. Diese hebt die Ausbauziele für die Gewinnung erneuerbarer Energien deutlich an: Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen .  Die Ziele der Politik und der gesetzlichen Grundlage sollten bei der Bereitstellung von Flächen für die Energiegewinnung berücksichtigt werden.  Die Festsetzung von SO Photovoltaik werden häufig mit extensiven Grünland verbunden. Im vorliegenden Fall wird innerhalb des BPs im SO extensives Grünland festgesetzt. Grünland ist als ökologisch wertvoller Bestandteil einer multifunktionalen Agrar-landschaft zu betrachten. Als Dauergrünland gelten Wiesen, die mehr als fünf Jahre nicht als Acker genutzt wurden. Aufgrund dessen sind diese Bereiche als Flächen mit landwirtschaftlicher Relevanz zu begreifen.  Somit ermöglicht die vorliegende Planung die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Erzeugung erneuerbarer Energien. Gleichzeitig kann sich im Verlauf des Betriebs die Bodenqualität aufgrund der Bodenruhe durch Abwesenheit mechanischer Bodenbearbeitung, Düngemittel- und Pestizideinsatz verbessern.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Neumark Akazienweg 25 39576 Stendal</p> <p>24.06.2022</p>	<p>Begründung:</p> <p>PVA, die in das öffentliche Stromnetz einspeisen, werden nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 (1) oder (2) BauGB erfasst, deshalb ist der vorliegenden Vorentwurf der Bauleitplanung notwendig. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Der BP darf der städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung und Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen wird.</p> <p>Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Fläche soll nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Demnach sind vorrangig Konversionsflächen und Brachflächen zu nutzen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanung) für die Ausweisung von SO für PVA in Anspruch zu nehmen. Hierzu ist von den Gemeinden ein Konzept zu erarbeiten.</p> <p>Die Gemeinde hat ein solches Konzept erarbeitet.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>
		<p>Die Fläche befindet sich an einer Bahnlinie. Die Bundesregierung fördert erneuerbare Energien von zulässigen Standorten (EEG). Zu den zulässigen Standorten gehören PVA, die längs von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 200 Meter errichtet werden. Der Argumentation der Gemeinde, dass die geplante Fläche i. R. d. gesamtäumlichen Konzeptes besonders geeignet ist, kann teilweise gefolgt werden.</p> <p>Jedoch schreibt der in Aufstellung befindliche Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg für das Vorhabengebiet (Vorranggebiet für Landwirtschaft) vor, dass der Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Ausnahmen stellen raumbedeutsame Trassenbündelungen oder Ersatzbauten von Infrastrukturmaßnahmen, ... landwirtschaftlicher Wegebau sowie Nutzbauten ... dar (Z104). Solaranlagen stellen keine Ausnahme dar. Somit sind im Gesamtäumlichen Konzept Vorranggebiete (für Landwirtschaft) als Ausschlussgebiete zu behandeln. Damit müsste die Eignung neu bewertet werden.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der RP MD (TöB Nr. 1.3) verwiesen.</p> <p>Die RP MD stellt in Aussicht, unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Lage und in Anbetracht der aktuell verabschiedeten gesetzlichen Grundlagen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft erneut zu überprüfen.</p> <p>Somit könnten die gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 förderungsfähigen Flächen in Bahnkorridoren von den Vorranggebieten ausgenommen werden. Die lediglich geringe bis mittlere Anbaueignung des Plangebiets stellt einen weiteren Rechtfertigungsgrund dar.</p> <p>Die Energiewende setzt neue Schwerpunkte, die planerisch und bei der Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien, hier in Form von Freiflächenphotovoltaik, berücksichtigt werden sollten.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.8	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Neumark Akazienweg 25 39576 Stendal  24.06.2022	Der Argumentation, dass die Fläche nach Rückbau landwirtschaftlich genutzt werden kann, wird nicht gefolgt. Eine wirtschaftliche Nutzung der Grünflächen unter und zwischen den Solarpanelen ist nicht möglich. Auch entfällt die Förderfähigkeit der betroffenen Fläche i. R. d. gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union. Nach der Nutzungsaufgabe der Anlagen wird sich ein Biotoptyp entwickelt haben, der eine spätere Ackernutzung als Eingriff bewertet.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Mit Rechtskraft des BP gilt dieser. Bei Aufgabe der Nutzung ist die Aufhebung des BPs durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird das entsprechende Verfahren durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Entsprechende Gegebenheiten werden neu bewertet. Eine Rückbauverpflichtung wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.
		Abschließend noch der Hinweis, dass für 2024 die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens Bergzow in Planung ist.	Kenntnisnahme
2.1.2	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 21 00 39096 Magdeburg  24.05.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange an o.g. Vorgang und möchten folgende Hinweise geben.  Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Ein Übersichtsplan ist diesem Schreiben beigefügt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Ist für den Solarpark ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom geplant, bitten wir zu beachten, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, dass Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.  Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Es ist kein Anschluss an das Telekommunikationsnetz geplant.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1.3	Vodafone Kabel Deutschland; Vertrieb u. Service GmbH; Planauskunft Südwestpark 15 90449 Nürnberg  15.06.2022	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.  In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
2.1.7	Trinkwasser- und Abwasser-verbund Genthin Rathenower Heerstraße 25 39307 Genthin  14.06.2022	Wir stimmen dem BP bzw. der 7. Änderung des FNPs grundsätzlich zu. Auf den geplanten Flächen befinden sich zum Teil Versorgungsleitungen und Anlagen des TAV Genthin. Hier sind insbesondere die Flächen 2 und 3 am Bahnhof Bergzow zu nennen.  Bei konkreten Planungen ist es zwingend notwendig mit dem TAV Genthin Rücksprache zu halten.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis Der Hinweis wird in die Begründung übernommen und i. V. m. der Bauausführung berücksichtigt. Eine Trink-/Abwasserversorgung des Gebiets ist nicht notwendig.
2.2.2	Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60 06005 Halle (Saale)  20.06.2022	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als TöB, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.  Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Eisenbahnstrecke 6883 Güsen – Ziesar mit Bescheid vom 30.06.2015 (Az. 561pf/008-2015#001) ab km 0,400 bis km 24,940 zum 30.06.2015 von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden ist. Damit ist der eisenbahnrechtliche Fachplanungsvorbehalt gemäß § 38 BauGB entfallen.  In unmittelbarer Nähe des Planungsbereichs befindet sich die Strecke 6110 Potsdam Griebnitzsee – Eilsleben. Ich möchte darauf hinweisen dass die Baumaßnahmen mit der DB Netz AG, der DB Energie GmbH und der DB Station & Service AG als betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Vorfeld abzustimmen sind. Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des o. g. Vorhabens weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Abstimmung erfolgt i. R. d. Bauausführung.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG Tröndlinring 3 04105 Leipzig  16.06.2022	<p><u>Geltungsbereich</u> Der Geltungsbereich des o.g. B-Plans befindet sich angrenzend bahnlinks der Strecke Potsdam Griebnitzsee – Eilsleben (6110) von ca. Bahn-km 97,6 – 98,8. In den Geltungsbereich ist Bahngelände integriert (Flurstücke 29/4, 17/1, Gemarkung Bergzow der DB Netz AG).</p>	Sachverhaltsdarstellung
		<p><u>Grundsätzliches</u> Gemäß § 4 (3) AEG sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebs sicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten. Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn zählen insbesondere der Schienenweg, Ingenieurbauwerke (wie etwa Brücken, Tunnel, Durchlässe), Erdbauwerke (wie Dämme, Einschnitte, Böschungen), Signal-, Sicherungs- und Telekommunikationsanlagen, Bahnhöfe und Haltepunkte. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung übernommen.
		<p>Wir bitten die nachfolgenden Einwände, Bedenken und Hinweise zu beachten. Der BÜ Bahn-km 98,78 darf nicht beeinträchtigt werden. Bei geplanten Bebauungen, Bepflanzungsmaßnahmen und Umgestaltungen von Straßen im Bereich des BÜ muss die uneingeschränkte Sicht der Verkehrsteilnehmer aus mindestens – 50,00 m - Entfernung auf die Sicherungsanlagen des Bahnübergangs (Andreaskreuze etc.) erhalten bleiben.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung übernommen.
		<p>Neben der Bahnstrecke verläuft ein Weg zur Zuwegung an die Bahnstrecke. Hier ist die Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ des Eisenbahn-Bundesamtes zu beachten. Die Zuwegung muss im Ereignisfall für die Zwecke der Fremdrettungskräfte zur Verfügung stehen. Einbauten sind im Bereich der Rettungswege nicht zulässig. Temporäre Hindernisse (z. B. im Rahmen von Baumaßnahmen) sollen vermieden werden (siehe Rettungsleitfaden). Die Nutzung und Befahrbarkeit des Weges darf durch den B-Plan nicht eingeschränkt werden und muss ständig gewährleistet sein.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung übernommen.

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG Tröndlinring 3 04105 Leipzig  16.06.2022	Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der PVA keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wurde ein Blendgutachten erarbeitet. Dieses wird zum Entwurf vorgelegt. Entsprechend der Aussagen des Gutachtens wird die Ausrichtung der Modultische festgesetzt, um eine Blendwirkung auszuschließen.
		Die DB AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.	Kenntnisnahme
		Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Es ist auszuschließen, dass Personen, Maschinen oder Material in den Gefahrenbereich der Gleise geraten.	Kenntnisnahme
		Sollten im Verlauf der weiteren Planung Durchörterungen erforderlich werden, sind diese einzeln einzureichen. Diese werden separat auf ihre Zulässigkeit geprüft.	Kenntnisnahme
		<u>Sicherheit des Bahnverkehrs</u> 1. Die direkten Beeinflussungen (Stäube, Lärm, Wegebeeinträchtigung) sind für die Bahnkunden und für den Bahnbetrieb selbst gering und nur so wie nötig zu halten.	Der Hinweis wird i. R. d. Bauausführung berücksichtigt.
		2. Einfriedungen sind dort vorzusehen, wo durch Übertritte auf die Gleisanlagen Leib und Leben gefährdet sind. Wenn Einfriedungen geplant sind, ist der Abstand größer 2,50 m zu Oberleitungsmasten bzw. größer 4,00 m Gleismitte gefordert um keine Erdungsmaßnahmen nach RIL997.02. errichten zu müssen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung übernommen.



Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG Tröndlinring 3 04105 Leipzig  16.06.2022	3. Die Entwässerung der Grundstücke hat von den Bahnanlagen weg zu erfolgen.	Die Entwässerung des Grundstücks erfolgt durch Abtropfen von den Solartischen auf der Fläche. Da nur Versiegelung im Umfang des Ständers der Solaranlage erfolgt, ist keine gesammelte Entwässerung nötig. Somit erfolgt auch keine Entwässerung hin zu den Bahnanlagen.
		<p>„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse bestellbar: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Logistikcenter – Kundenservice Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe</p> <p>Ganz grob gilt für Bepflanzungen an Bahnstrecken Folgendes: An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.</li> <li>– Mindestabstand von 5 m zu Oberleitungsmasten</li> <li>– Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0220 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.</li> <li>– Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0331 und 882.0333A01 beschrieben.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Es sind keine Neupflanzungen im Bereich der Bahnanlage geplant.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG Tröndlinring 3 04105 Leipzig  16.06.2022	<p>Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Zu bedenken ist, dass größere Sträucher durchaus Seitenausdehnungen über 5 m und größere Bäume Kronenradien von über 15 m zur Lichtseite hin erreichen können.</p> <p>Die Pflanzabstände zu den Gleisanlagen sind daher so zu wählen, dass die Abstandsvorgaben auf Dauer ohne Rückschnitt der gepflanzten Bäume und Sträucher sichergestellt sind.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Es sind keine Neupflanzungen im Bereich der Bahnanlage geplant.</p>
		<p>Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Es sind keine Neuanpflanzungen im Plangebiet vorgesehen.</p>
		<p><u>Immobilienwirtschaftliche Stellungnahme</u></p> <p>In der Plandarstellung sind die Flurstücke 29/4 und 17/1 als Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Fläche stellt eine planfestgestellte Bahnanlage dar.</p> <p>Bei den Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 (1) Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnflächen durch das EBA unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, indem der Geltungsbereich an die Gegebenheiten angepasst wird. Die genannten Flurstücke werden aus dem Geltungsbereich entnommen. Eine Änderung der Eisenbahnbetriebsanlagen wird nicht vorgenommen.</p>
		<p>Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) i. R. d. Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, das EBA wird erforderlichenfalls separat beteiligt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	<p>Deutsche Bahn AG Tröndlinring 3 04105 Leipzig</p> <p>16.06.2022</p>	<p><u>Kabel und Leitungen</u> DB Kommunikationstechnik GmbH</p> <p>In dem benannten Bereich befindet sich nach den von uns vorliegenden Bestandsunterlagen folgende Fernmeldekabel der DB Netz AG: Streckenfernmeldekabel: F 2606, 34“ CU – rechts der Bahn F 2607, 16“ CU – links der Bahn F 5518, 48‘ LWL</p> <p>Die Kabellage ist den uns zur Verfügung stehenden Plänen (aus IZ-Plan) zu entnehmen. Ein Plan ist wegen Änderungen gesperrt, er entspricht nicht mehr der aktuellen Situation, da er durch ein Projekt bzw. eine andere Maßnahme verändert wird. Kabellagepläne zum Fernmeldekabel LWL F 5518 liegen uns nicht vor. Eine örtliche Einweisung ist erforderlich.</p> <p><u>Um Beschädigungen auszuschließen, müssen Suchschachtungen bzw. Handschachtungen vorgenommen werden.</u></p>	<p>Der Hinweis ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens</p> <p>Die Kabel befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans.</p> <p>Der Hinweis wird i. V. m. der Bauausführung berücksichtigt.</p>
		<p>Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB Netz AG und sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Wir bitten Sie, nur jemanden Einsicht in die Pläne zu gewähren, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.</p> <p>Kabel / Anlagen sind zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes notwendig und dürfen durch die geplanten Maßnahmen in Lage und Funktion nicht beeinträchtigt werden. Es ist immer davon auszugehen, dass Unterbrechungen und Beschädigungen betrieblich Auswirkungen haben. Kabel bzw. Anlagen dürfen nicht fest überbaut werden. Der Zugang ist ständig zu gewährleisten. Die TK- Anlage sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme weisen wir darauf hin, dass Veränderungen an der Kommunikationsanlage der DB Netz AG ohne Mitwirkung der DB Kommunikationstechnik GmbH nicht statthaft sind.</p> <p>Grundsätzlich ist bei Vorhandensein von Kabel / Anlagen, vor Baubeginn, eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich. Für die Einleitung der örtlichen Einweisung bitten wir um rechtzeitige schriftliche Information (min. 7 – 10 Arbeitstage vor Baubeginn) mit Angabe unseres Zeichen 2022-015417 an die Mailadresse: - DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com</p>	<p>Der Hinweis ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens</p> <p>Wird i. V. m. der Bauausführung berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / TöB	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4.3	Deutsche Bahn AG Tröndlinring 3 04105 Leipzig  16.06.2022	<p>Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren. Darüber hinaus sind folgende Auflagen einzuhalten: Die Forderungen des Merkblattes für Erdarbeiten sowie des Kabelmerkblattes sind strikt einzuhalten. Das Kabelmerkblatt sowie eine Empfangsbestätigung liegen dem Schreiben bei. Diese Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum von 3 Monaten. Für Vorhaben außerhalb des Zeitraumes ist die Zustimmung erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung angegebenen Bereichs. Bei Einhaltung der genannten Forderungen stimmt die DB Kommunikationstechnik GmbH vom Grundsatz der geplanten Maßnahme zu. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungsgenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Zweifel an der Planungsgenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese von der DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind</p>	<p>Der Hinweis ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens  Wird i. V. m. der Bauausführung berücksichtigt.</p>
		<p><u>Im Auftrag der Vodafone GmbH</u> Im benannten Bereich befinden sich Anlagen der Vodafone GmbH - F 5038.1, 12' (rechts der Bahn) und F 5038.2, 12' (links der Bahn).</p>	<p>Der Hinweis ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens Die Kabel befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der Hinweis wird i. V. m. der Bauausführung berücksichtigt.</p>
		<p><u>DB Energie GmbH</u> Es befinden sich keine Kabel und Anlagen der DB Energie GmbH im Geltungsbereich und angrenzend.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis</p>
		<p><u>Verfahren</u> Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Deutsche Bahn AG wird weiterhin beteiligt.</p>

#### 4. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB hat vom 07.06.2022 bis einschließlich 11.07.2022 stattgefunden.

lfd.Nr.	Öffentlichkeit	Einwände, Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag

**Es sind keine Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit eingegangen.**